



31.3.-1.4.2012  
 Stadthalle Erkelenz  
 und  
 Franziskanerplatz



Per Fax: 02166-127704

mdcp Messen & Marketing GmbH & Co. KG  
 Im Buscher Feld 43  
 41189 Mönchengladbach

Veranstalter:  
 mdcp Messen & Marketing GmbH & Co. KG  
 Im Buscher Feld 43 · 41189 Mönchengladbach  
 Fon: 02166-2171913 · Fax: 02166-127704  
 bauen@md-cp.com  
[www.energieundbaumesse.de/erkelenz](http://www.energieundbaumesse.de/erkelenz)

**Formular 4: Verbindliche Anmeldung zur Erkelenzer Baumesse 2012 - Außengelände -**

Firma	_____
Straße, Nr.	_____
PLZ, Ort	_____
Ansprechpartner	_____
Telefon / Telefax	_____ / _____
E-Mail	_____ @ _____

Flächenmiete Inkl. Werbekostenpauschale	Bitte ankreuzen	Flächenmaße B x L	Preis Plus ges. Mehrwertsteuer
<b>Außenfläche (mind. 10 m<sup>2</sup>)</b> Tatsächliche Nutz-Fläche, d.h. Fläche von Fahrzeugen, Anhängern, Zelten, Ausstellungsstücken, Präsentationen und weiteren Gerätschaften	<input type="checkbox"/>	___ m x ___ m	35,00 € / m <sup>2</sup>
<b>230 V Stromanschluss inkl. Verbrauch</b>	<input type="checkbox"/>	pauschal	25,00 €
<b>Drehstromanschluss inkl. Verbrauch</b>	<input type="checkbox"/>	pauschal	50,00 €
<b>Pflichteintrag im Ausstellerkatalog</b> inkl. Logo und Unternehmensdaten; <a href="mailto:Logo per E-Mail an messe@md-cp.com">Logo per E-Mail an messe@md-cp.com</a>	<input checked="" type="checkbox"/>		75,00 €
<b>Werbekostenbeitrag pro Mitaussteller</b> inkl. Eintrag im Ausstellerkatalog		Anzahl: ___	150,00 €
<b>Anzeige im Ausstellerkatalog</b> - Format 1: B 80 x H 100 mm (½ Seite)	<input type="checkbox"/>		100,00 €
- Format 2: B 80 x H 200 mm (1 Seite, Hochformat)	<input type="checkbox"/>		200,00 €
- Format 3: B 180 x H 100 mm (2x ½ Seiten, Querformat)	<input type="checkbox"/>		225,00 €
- Format 4: B 180 x H 200 mm (Doppelseite)	<input type="checkbox"/>		450,00 €
- Fachbeitrag/Editorial, 1 Seite	<input type="checkbox"/>		100,00 €
- Fachbeitrag/Editorial, Doppelseite	<input type="checkbox"/>		200,00 €
<b>Unser Logo und Link</b> Verlinkung unserer Homepage mit <a href="http://www.energieundbaumesse.de/erkelenz">www.energieundbaumesse.de/erkelenz</a>	<input type="checkbox"/>		75,00 €

Wir buchen verbindlich die oben angekreuzte Standfläche.

\_\_\_\_\_  
 Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
 rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel

Wir erkennen in allen Teilen die Messe- und Ausstellungsbedingungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der mdcp Messen & Marketing GmbH & Co. KG an.

\_\_\_\_\_  
 Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
 rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel



## 1 Geltungsbereich

1.1 Die Messe- und Ausstellungsbedingungen der Markus Dannhauer Consulting & Projektmanagement (MAB) finden auf alle Vertragsbeziehungen zwischen dem Aussteller und der Markus Dannhauer Consulting & Projektmanagement (mdcp) im Zusammenhang mit von mdcp veranstalteten Messen und/oder Ausstellungen oder von mdcp auf Messen und/oder Ausstellungen angebotenen Standflächen Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen mdcp und dem Aussteller schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die MAB gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem Aussteller, ohne dass mdcp bei jedem einzelnen Vertrag mit dem Aussteller auf die Geltung der MAB hinweisen muss.

1.2 Diese MAB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als mdcp ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn mdcp in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ausstellers Leistungen an diesen vorbehaltlos erbringt.

1.3 Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von mdcp.

1.4 Nur der/die Gesellschafter von mdcp ist/sind berechtigt, von diesen MAB abweichende Vertragsbedingungen jeder Art zu vereinbaren.

1.5 Nachfolgende Verweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch die folgenden MAB nicht unmittelbar abgeändert werden.

## 2 Anmeldung, Bestellung von Zusatzleistungen

2.1 Angebote von mdcp sind stets freibleibend, es sei denn, die Verbindlichkeit wird im Einzelfall von mdcp schriftlich bestätigt.

2.2 Die Bestellung einer Standfläche auf der Messe oder Ausstellung erfolgt durch eine schriftliche Anmeldung des Ausstellers gegenüber mdcp mittels des von mdcp übersandten Formulars „Verbindliche Anmeldung“ (Formular 1).

2.3 Die Anmeldung eines Mitausstellers erfolgt durch schriftliche Erklärung des Ausstellers gegenüber mdcp mittels des von mdcp übersandten Formulars „Mitaussteller“ (Formular 4).

2.4 Soweit der Aussteller mdcp mit Zusatzleistungen beauftragt, erfolgt dies mittels gesonderten von mdcp übersandten Formularen und finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von mdcp (AGB) Anwendung.

2.5 Mit der Anmeldung hat der Aussteller mdcp eine schriftliche maßgerechte Skizze der geplanten Standgestaltung und eine schriftliche Auflistung der geplanten Ausstellungsgegenstände zu überreichen.

2.6 Soweit mit der Gestaltung, dem Aufbau und/oder dem Abbau des Standes Dritte beauftragt werden, sind diese mit der Anmeldung namentlich und mit Anschrift schriftlich gegenüber mdcp bekannt zu geben. Soweit Fertig- oder Systemstände eingesetzt werden sollen, ist dies mit der Anmeldung schriftlich gegenüber mdcp mitzuteilen.

2.7 Der Aussteller ist an seine Anmeldung für die Dauer von zwei Wochen ab dem Zugang bei mdcp gebunden.

2.8 Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die MAB und die jeweilige Hausordnung des Messe- oder Ausstellungsbetreibers an und bestätigt, hiervon jeweils ein Exemplar ausgehändigt bekommen und zur Kenntnis genommen zu haben.

2.9 Der Aussteller verpflichtet sich mit der Anmeldung, die Hausordnung sowie die gesetzlichen Bestimmungen des Gewerbebereichs, des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes, des Feuerschutzes, der Unfallverhütung, des Wettbewerbsrechts, der gewerblichen Schutzrechte, der Firmenbezeichnung und der Preisauszeichnung einzuhalten und seine Mitaussteller, seine Mitarbeiter sowie sämtliche sonstigen von ihm auf der Messe oder Ausstellung Beschäftigten zur Einhaltung dieser Bestimmungen anzuhalten.

## 3 Zulassung, Standmiete, Standzuteilung

3.1 Die Anmeldung des Ausstellers wird für mdcp bindend, soweit dem Aussteller hierüber innerhalb der Frist gemäß Ziffer 2.7 eine schriftliche Auftragsbestätigung von mdcp zugeht. Die

Auftragsbestätigung beinhaltet zugleich die Zulassung des Ausstellers zu der Messe oder Ausstellung.

3.2 Die vom Aussteller an mdcp zu zahlende Standmiete und Nebenkosten ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Leistung von mdcp umsatzsteuerpflichtig ist. Soweit nachfolgend von „Standmiete“ die Rede ist, bedeutet dies die zwischen mdcp und dem Aussteller vereinbarte Netto-Standmiete.

3.3 mdcp ist berechtigt, in der Zulassung einzelne Aussteller von der Teilnahme an der Messe oder Ausstellung auszuschließen, soweit dies nach billigem Ermessen aus konzeptionellen und/oder technischen Gründen erforderlich ist.

3.4 mdcp ist berechtigt, in der Zulassung vom Aussteller die Abänderung der Standgestaltung und/oder das Unterlassen der Ausstellung einzelner Ausstellungsgegenstände zu verlangen, soweit dies nach billigem Ermessen aus konzeptionellen und/oder technischen Gründen erforderlich ist.

3.5 mdcp kann die Zulassung gegenüber dem Aussteller ganz oder teilweise schriftlich widerrufen, soweit sich herausstellt, dass die Voraussetzungen der Zulassung tatsächlich zum Zeitpunkt der Zulassung nicht gegeben waren oder nachträglich weggefallen sind.

3.6 Im Fall der Ziffer 3.5 sind jedwelche Ansprüche des Ausstellers gegen mdcp auf Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatz ausgeschlossen.

3.7 Die Standzuteilung erfolgt durch mdcp möglichst unter Berücksichtigung der Wünsche des Ausstellers und wird dem Aussteller in der Regel zusammen mit der Zulassung mitgeteilt. Ein Anspruch des Ausstellers auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche besteht nicht.

3.8 mdcp behält sich nachträgliche Änderungen der Standzuteilung vor, soweit diese nach billigem Ermessen von mdcp aus konzeptionellen und/oder technischen Gründen erforderlich sind. Soweit der Aussteller hiervon betroffen ist, wird mdcp ihm dies unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm - soweit möglich - eine gleichwertige Standfläche zuteilen. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei Werktagen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die neu zugeweilte Standfläche sich nicht weiter als 10 m von der zuvor zugeweilten Standfläche entfernt befindet.

3.9 Geringfügige technisch bedingte Abweichungen zur vereinbarten Standbreite und/oder -tiefe bis jeweils 0,1 m sind hinzunehmen und berechtigen nicht zur Minderung der Standmiete, es sei denn, die Anmeldung ist ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand erfolgt.

3.10 Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Ausschluss von Wettbewerbern von der Messe oder Ausstellung.

## 4 Unvorhersehbare Ereignisse, Absage, Verlegung

4.1 Wird die Durchführung der Messe oder Ausstellung infolge unvorhersehbarer nicht von mdcp zu vertretender Ereignisse, insbesondere höherer Gewalt, unmöglich, kann mdcp nach ihrer Wahl durch unverzügliche schriftliche Mitteilung an den Aussteller die Messe oder Ausstellung

4.2 absagen. Erfolgt die Absage drei Monate bis acht Wochen vor Beginn der Messe oder Ausstellung, hat der Aussteller einen Kostenbeitrag von 25% der Standmiete zu zahlen. Erfolgt die Absage danach, beträgt der Kostenbeitrag 50% der Standmiete. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass mdcp geringere Kosten entstanden sind.

4.3 auf einen anderen Zeitraum verlegen. Teilt der Aussteller mdcp innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Verlegungsmittteilung unter Vorlage eines schriftlichen Nachweises mit, dass ihm die Wahrnehmung des neuen Messe- oder Ausstellungszeitraums aufgrund anderer geschäftlicher Termine nicht möglich ist, kann dieser vom Vertrag zurücktreten.

4.4 Im Fall der Ziffer 4.1 sind jedwelche Ansprüche des Ausstellers gegen mdcp auf Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatz ausgeschlossen.

## 5 Standüberlassung an Dritte, Werbung und Verkauf für Dritte, Vertragsstrafe, Auskunft

5.1 Dem Aussteller ist es untersagt, ohne schriftliche Genehmigung von mdcp auf der Messe oder Ausstellung die ihm zugeweilte

Standfläche an Dritte ganz oder teilweise weiterzuvermieten oder in sonstiger Weise zu überlassen, mit anderen Ausstellern zu tauschen und/oder Werbegespräche bzw. Auftragsannahmen für Dritte durchzuführen.

5.2 Für jeden Fall eines Verstoßes gegen Ziffer 5.1 hat der Aussteller an mdcp eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% der Standmiete zu zahlen.

5.3 Der Aussteller hat mdcp auf Verlangen Auskunft über die von ihm auf der Messe oder Ausstellung abgeschlossenen Aufträge zu erteilen und hinsichtlich dieser Aufträge Einsicht in seine Auftragsbücher zu gewähren.

## 6 Mehrere Aussteller

6.1 Mieten mehrere Aussteller eine Standfläche gemeinsam, haften sie gegenüber mdcp als Gesamtschuldner.

6.2 Im Fall der Ziffer 6.1 haben die Aussteller gegenüber mdcp einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen, welcher Erklärungen und Mitteilungen von mdcp mit Wirkung für und gegen sämtliche von ihnen entgegenzunehmen befugt ist.

6.3 Im Fall der Ziffer 6.1 haben die Aussteller eine auf Beendigung des Vertrags gerichtete Erklärung gegenüber mdcp gemeinsam abzugeben.

## 7 Rücktritt, Schadensersatz

7.1 Im Falle eines Rücktritts des Ausstellers vom Vertrag vor Beginn der Messe oder Ausstellung hat der Aussteller an mdcp pauschalierten Schadensersatz wie folgt zu zahlen:

- bis acht Wochen vor Beginn der Messe oder Ausstellung 50% der Standmiete
- bis vier Wochen vor Beginn der Ausstellung 75% der Standmiete
- danach 90% der Standmiete.

Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass mdcp im Einzelfall tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist.

7.2 Die Geltendmachung eines von mdcp im Einzelfall nachgewiesenen weiteren Schadens gegen den Aussteller bleibt unberührt.

7.3 Das Recht zur Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien unbenommen.

7.4 Beendet mdcp den Vertrag vor Beendigung der Messe oder Ausstellung rechtswirksam, gilt Ziffer 7.1 entsprechend.

## 8 Rechnungsstellung, Zahlung

8.1 Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen für Buchungen bis acht Wochen vor Beginn der Messe oder Ausstellung wie folgt ohne Abzug zu zahlen: 50% des Rechnungsbetrags sofort, Restzahlung bis vier Wochen vor Beginn der Messe oder Ausstellung.

Später als acht Wochen vor Beginn der Messe oder Ausstellung erfolgte Buchungen sind ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.

8.2 Dem Aussteller steht ein Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von mdcp schriftlich anerkannt wurden. Darüber hinaus kann der Aussteller ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung, aufgrund der er die Zahlung zurückhalten will, auf demselben Vertragsverhältnis beruht und entweder rechtskräftig festgestellt oder von mdcp anerkannt ist.

8.3 mdcp behält sich ausdrücklich vor, Schecks oder Wechsel abzulehnen. Ihre Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Ausstellers und sind sofort fällig.

## 9 Zahlungsverzug, Pfandrecht

9.1 Kommt der Aussteller mit einer Zahlung in Verzug, steht mdcp das Recht zu, Leistungen aus demselben Rechtsverhältnis zurückzubehalten und sämtliche offenen Forderungen aus diesem Verhältnis durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Aussteller sofort fällig zu stellen.

9.2 Befindet sich der Aussteller mit einer Zahlung in Verzug und zahlt dieser auch auf zwei im Abstand von zwei Wochen ergangene schriftliche Mahnungen mit mindestens einwöchiger Zahlungsfrist in der zweiten Mahnung nicht oder nicht fristgerecht, ist mdcp berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aussteller mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

9.3 Befindet sich der Aussteller mit einer Zahlung in Verzug, so beträgt der Verzugszinssatz jährlich zehn (10) Prozentpunkte über

dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Dem Aussteller bleibt der Nachweis eines geringeren Verzugschadens vorbehalten.

9.4 mdcp steht wegen der nicht erfüllter Verpflichtungen des Ausstellers und/oder den hierdurch entstandenen Kosten ein Pfandrecht an den vom Aussteller eingebrachten Gegenständen zu. Der Nachweis, dass sich ein Gegenstand nicht im Eigentum des Ausstellers befindet oder ihm die Verfügungsbefugnis hierüber fehlt, obliegt dem Aussteller. mdcp haftet nicht für Beschädigung und/oder Verlust der gepfändeten Gegenstände und ist nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gegenüber dem Aussteller zu deren Verkauf befugt. Soweit der Verkaufserlös die Forderungen von mdcp übersteigt, wird mdcp den Mehrerlös an den Aussteller weiterleiten.

## 10 Standgestaltung und Standausstattung, Weisungsbefugnis, Vertragsstrafe

10.1 Der Aussteller hat den Stand derart zu gestalten, dass er in das Gesamtbild der Messe oder Ausstellung passt. Er hat dabei die Vorgaben aus der Skizze gemäß Ziffer 2.5 und die hierzu von mdcp in der Zulassung erteilten Auflagen zu beachten. Überschreitungen der zugeteilten Standfläche und/oder der in der Zulassung genehmigten Aufbauhöhe sind unzulässig.

10.2 Der Aussteller hat bei der Gestaltung des Stands ausschließlich schwer entflammbare Materialien zu verwenden.

10.3 Auf schriftliche Weisung von mdcp hat der Aussteller einen entgegen Ziffern 10.1 oder 10.2 errichteten Stand entsprechend den Vorgaben von mdcp abzuändern oder, soweit das nicht möglich ist, zu entfernen. Kommt der Aussteller der Weisung von mdcp nicht innerhalb einer ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Frist nach, ist mdcp berechtigt, die Abänderung oder Entfernung auf Kosten des Ausstellers durch Dritte vornehmen zu lassen.

10.4 Der Anspruch von mdcp gegen den Aussteller auf Zahlung der vollständigen Standmiete bleibt im Fall der Ziffer 10.3 unberührt.

10.5 Dem Aussteller ist es untersagt, andere als die in der Auflistung gemäß Ziffer 2.5 aufgeführte und von mdcp in der Zulassung freigegebene Ausstellungsgegenstände auf der Messe oder Ausstellung auszustellen und/oder zum Verkauf anzubieten und/oder vorrätig zu halten.

10.6 Im Fall eines Verstoßes gegen Ziffer 10.5 gelten Ziffern 10.3 und 10.4 entsprechend.

10.7 Für jeden Fall eines Verstoßes gegen Ziffern 10.1, 10.2 oder 10.5 hat der Aussteller an mdcp eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der Standmiete an mdcp zu zahlen.

## 11 Standaufbau, anderweitige Vergabe, Beanstandungen

11.1 Der Aufbau des Stands hat ausschließlich innerhalb des dafür in der Zulassung angegebenen Zeitraums zu erfolgen.

11.2 Für den Fall eines Verstoßes gegen Ziffer 11.1 hat der Aussteller an mdcp eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% der Standmiete an mdcp zu zahlen.

11.3 Ist am Tag vor der Eröffnung der Ausstellung nicht bis 14.00 Uhr mit dem Aufbau des Standes begonnen, gilt dies als Verzicht des Ausstellers auf die Überlassung der Standfläche und kann mdcp anderweitig über diese verfügen.

11.4 Verfügt mdcp im Fall der Ziffer 11.3 anderweitig über die Standfläche, bleibt der Aussteller zur Zahlung der Standmiete und der mdcp durch die anderweitige Vergabe entstehenden zusätzlichen Kosten verpflichtet, soweit Zahlung nicht von demjenigen erlangt werden kann, an welchen die anderweitige Vergabe erfolgt.

11.5 Verfügt mdcp im Fall der Ziffer 11.3 anderweitig über die Standfläche, sind jedwelche Ansprüche des Ausstellers gegen mdcp auf Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatz ausgeschlossen.

11.6 Jedwelche Beanstandungen der zugeteilten Standfläche und/oder von mdcp zur Verfügung gestellter Standmaterialien hat der Aussteller vor Beginn des Aufbaus und spätestens am Tag nach dem in der Zulassung angegebenen Aufbaubeginn gegenüber mdcp schriftlich anzuzeigen.

11.7 Der Aussteller hat Verpackungsmaterialien sowie beim Aufbau anfallende sonstige Abfälle auf seine Kosten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

11.8 Kommt der Aussteller seiner Verpflichtung gemäß Ziffer 11.7 nicht nach, hat er an mdcp eine Vertragsstrafe von 10% der Standmiete zu zahlen.

11.9 Kommt der Aussteller seiner Verpflichtung gemäß Ziffer 11.7 auf schriftliche Weisung von mdcp innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist mdcp befugt, die Entsorgung auf Kosten des Ausstellers durch Dritte ausführen zu lassen.

## 12 Verhaltenspflichten des Ausstellers, Weisungen, Vertragsstrafe, Ausweise, Anschlüsse

12.1 Der Aussteller hat den Stand während der gesamten Dauer der Messe oder Ausstellung mit den in der Auflistung gemäß Ziffer 2.5 aufgeführten und in der Zulassung von mdcp freigegebenen Ausstellungsgegenständen belegt und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

12.2 Der Aussteller hat den Stand während der Messe oder Ausstellung täglich nach Ende der Öffnungszeiten auf eigene Kosten zu reinigen und dort abgelagerte Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. In Bedarfsfällen kann mdcp vom Aussteller auf schriftliche Weisung verlangen, dass dieser auch zu anderen Zeitpunkten den Stand reinigt und/oder dort abgelagerte Abfälle entsorgt.

12.3 Personen, deren sich der Aussteller als Stand- und Bedienungspersonal bedienen will, erhalten nur dann kostenfreien Zutritt zu der Messe und Ausstellung, wenn sie bei der Eingangskontrolle gegenüber mdcp einen Aussteller-Ausweis vorlegen. Der Aussteller-Ausweis wird von mdcp auf die betreffende Person auf Verlangen des Ausstellers namentlich ausgestellt und an den Aussteller ausgegeben und ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung von mdcp nicht übertragbar.

12.4 Der Aussteller erhält von mdcp ohne Mehrkosten Aussteller-Ausweise wie folgt: 2 Ausweise bis 10 qm Standfläche, je einen weiteren Ausweis für jede angefangenen 10 qm Standfläche, höchstens jedoch 10 Ausweise. Soweit der Aussteller einen höheren Bedarf nachweist, wird mdcp ihm auf Verlangen bis zur Hälfte der nach dem vorherigen Satz ausstellbaren Ausweise gegen ein Entgelt von 1% der Standmiete je Ausweis zusätzlich ausgeben.

12.5 Im Fall eines Missbrauchs wird der betreffende Ausweis ohne Rückvergütung eingezogen. Ein Missbrauchsfall liegt insbesondere vor, wenn der Ausweis von einem unbefugten Dritten ohne vorherige schriftliche Genehmigung von mdcp dazu genutzt wird, sich Zutritt zu der Messe oder Ausstellung zu verschaffen.

12.6 Das gewerbsmäßige oder zu geschäftlichen Zwecken bestimmte Fotografieren, Zeichnen und Filmen auf der Messe oder Ausstellung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von mdcp erlaubt.

12.7 Der Ausschank, das Verabreichen und/oder der Verkauf von Getränken, Nahrungs- und/oder Genussmitteln sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von mdcp erlaubt.

12.8 Elektrische und sonstige Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von mdcp beauftragten Fachunternehmen ausgeführt werden.

12.9 Für jeden Fall eines Verstoßes gegen Ziffern 12.1, 12.2, 12.5, 12.6, 12.7 oder 12.8 hat der Aussteller an mdcp eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% der Standmiete an mdcp zu zahlen. Jedwede Werbung ist dem Aussteller ausschließlich innerhalb seiner Standfläche gestattet. Werbung ist insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven an Besucher der Messe oder Ausstellung und/oder die Ansprache von Besuchern der Messe oder Ausstellung.

12.11 Soweit der Aussteller den Betrieb von Lautsprecheranlagen, akustische und/oder visuelle Darbietungen beabsichtigt, bedarf dies der schriftlichen Genehmigung von mdcp, welche der Aussteller spätestens eine Woche vor Beginn der Messe oder Ausstellung schriftlich zu beantragen hat. Die Mitteilung an die GEMA und die Entrichtung der GEMA-Gebühren und Nutzungsentgelte ist ausschließlich Sache des Ausstellers.

12.12 Für die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, Lichtbildgeräten und sonstiger Schall-, Licht- und/oder Geruchsimmissionen verursachender technischer Gerätschaft gilt Ziffer 12.11. entsprechend.

12.13 Dem Aussteller ist der Betrieb von den einschlägigen technischen Vorschriften nicht entsprechenden Anschlüssen und/oder Geräten oder von solchen Anschlüssen und/oder Geräten mit übersteigertem Verbrauch untersagt. Der Aussteller haftet für alle durch den Betrieb solcher Anschlüsse und/oder Geräte verursachten Schäden und stellt mdcp gegenüber Dritten von der Haftung für solche Schäden frei.

12.14 In den Fällen der Ziffern 12.11 bis 12.13 kann mdcp auf schriftliche Weisung vom Aussteller die Einstellung des Gerätebetriebs verlangen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines ungestör-

ten Ablaufs der Messe oder Ausstellung erforderlich ist, im Fall der Ziffer 12.13 auch ohne diese Voraussetzung.

12.15 Der Aussteller erkennt mdcp als Inhaberin des Hausrechts auf der Messe oder Ausstellung an. Der Aussteller, seine Mitaussteller und/oder seine Mitarbeiter dürfen das Gelände der Messe oder Ausstellung nicht mehr als eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten betreten und haben dieses spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. mdcp kann auf schriftliche Weisung vom Aussteller, seinen Mitausstellern und/oder seinen Mitarbeitern verlangen, das Gelände der Messe oder Ausstellung zu verlassen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines ungestörten Ablaufs der Messe oder Ausstellung erforderlich ist, im Fall des vorherigen Satzes auch ohne diese Voraussetzung.

12.16 Kommt der Aussteller einer Weisung gemäß Ziffern 12.14 oder 12.15 innerhalb angemessener Frist nicht nach, hat er an mdcp eine Vertragsstrafe von 10% der Standmiete zu zahlen und ist mdcp befugt, die Störung auf Kosten des Ausstellers durch Dritte beseitigen zu lassen.

12.17 Lautsprecherdurchsagen sind vom Aussteller im angemessenen Umfang und bei Gefahr im Verzug hinzunehmen.

## 13 Bewachung, Versicherung

13.1 Die Beaufsichtigung und Bewachung der Standfläche während der Öffnungszeiten sowie der Auf- und Abbauzeiten der Messe oder Ausstellung obliegt ausschließlich dem Aussteller.

13.2 Der Aussteller hat sicherzustellen, dass außerhalb der Öffnungszeiten keine Ausstellungsgegenstände und/oder Wertsachen ohne Diebstahlsicherung auf der Standfläche zurückbleiben.

13.3 Die Versicherung der Ausstellungsgegenstände und der vom Aussteller, seinen Mitausstellern und/oder Mitarbeitern mitgebrachten sonstigen Gegenstände gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, sonstigen Verlust oder Beschädigung sowie der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für vom Aussteller, seinen Mitausstellern und/oder Mitarbeitern verursachte Schäden obliegen ausschließlich dem Aussteller.

## 14 Abbau, Ersatzvornahme, Pfandbruch, Vertragsstrafe, Freistellung

14.1 Der Abbau des Stands hat ausschließlich innerhalb des dafür in der Zulassung angegebenen Zeitraums zu erfolgen.

14.2 Für den Fall eines Verstoßes gegen Ziffer 14.1 hat der Aussteller an mdcp eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% der Standmiete an mdcp zu zahlen.

14.3 Der Aussteller hat die Standfläche in dem bei Übergabe an ihn bestandenen Zustand an mdcp zurückzugeben. Kommt der Aussteller dieser Verpflichtung auf schriftliche Weisung von mdcp innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist mdcp berechtigt, die Standfläche auf Kosten des Ausstellers durch Dritte in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen zu lassen.

14.4 Gibt der Aussteller die Standfläche nicht in dem bei Übergabe an ihn bestandenen Zustand zurück, hat der Aussteller eine Vertragsstrafe von 25% der Standmiete an mdcp zu zahlen.

14.5 Soweit mdcp an den Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht geltend macht, ist dem Aussteller die Entfernung der Ausstellungsgegenstände von der Standfläche untersagt. mdcp ist im Fall einer versuchten Zuwiderhandlung berechtigt, die Entfernung durch die Polizei und/oder von mdcp beauftragte geschulte Sicherheitskräfte verhindern zu lassen.

14.6 Für jeden Fall eines Verstoßes gegen Ziffer 14.5 hat der Aussteller an mdcp eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% der Standmiete an mdcp zu zahlen.

14.7 Der Aussteller hat Verpackungsmaterialien sowie beim Abbau anfallende sonstige Abfälle auf seine Kosten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

14.8 Kommt der Aussteller seiner Verpflichtung gemäß Ziffer 14.7. nicht nach, hat er an mdcp eine Vertragsstrafe von 10% der Standmiete zu zahlen.

14.9 Kommt der Aussteller seiner Verpflichtung gemäß Ziffer 14.7 auf schriftliche Weisung von mdcp innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist mdcp berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Ausstellers durch Dritte ausführen zu lassen.

## 15 Haftung

15.1 Die Haftung von mdcp richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

15.2 Gegenüber dem Aussteller hat mdcp nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Den Nachweis wird im Streitfall der Aussteller führen.

15.3 Darüber hinaus hat mdcp in den folgenden Fällen auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten:

- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung von mdcp jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Ansprüche des Ausstellers aus von mdcp übernommenen Garantien sowie aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Ausstellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

15.4 Soweit etwaige Ausführungs- oder Beratungsfehler von mdcp darauf beruhen, dass der Aussteller Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung von mdcp ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungspflichten wird im Streitfall der Aussteller führen.

15.5 mdcp haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Ausstellers nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Aussteller seine Datenbestände täglich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können. Die Haftung von mdcp für Datenverlust - soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von mdcp verschuldet - wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung eingetreten wäre.

15.6 mdcp haftet nicht für Unterbrechungen und/oder Leistungsschwankungen der Strom-, Gas-, Wasser-, Abwasser- und/oder Druckluftversorgung, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch mdcp verursacht wurden.

15.7 mdcp haftet nicht für Beschädigungen an oder Verlust von Ausstellungsgegenständen des Ausstellers und/oder seiner Mitaussteller, an der Standausrüstung des Ausstellers und/oder seiner Mitaussteller und/oder hierdurch verursachte Folgeschäden, soweit die Beschädigungen oder der Verlust nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch mdcp verursacht wurden.

15.8 mdcp haftet nicht für Beschädigungen an und/oder Verlust von anderen als den in Ziffer 15.7 genannten Gegenständen, soweit dies auf eine Verletzung von Beaufsichtigungs- und/oder Bewachungspflichten durch den Aussteller, seine Mitaussteller und/oder seine Mitarbeiter zurückzuführen ist. Den Nachweis einer ordnungsgemäßen Beaufsichtigung und/oder Bewachung wird im Streitfall der Aussteller führen.

15.9 Die Haftung von mdcp beschränkt sich auf solche Schäden, mit denen mdcp vernünftigerweise rechnen muss. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf den 20fachen Betrag der Standmiete, maximal auf 200.000,- €, wenn der Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe versichert sein sollte. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche sämtlicher Anspruchsberechtigter, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergeben. Wünscht der Aussteller eine Haftung von mdcp über diese Grenzen hinaus, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.

15.10 Soweit die Haftung von mdcp ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern von mdcp. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

15.11 Soweit Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt sind, umfasst dieser Ausschluss oder diese Beschränkung auch jeweils konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche auf Aufwendungsersatz gem. § 284 BGB.

## 16 Verjährung, Ausschlussfrist

16.1 Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegen mdcp - gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren spätestens nach Ablauf von 3 Jahren. Diese Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit eines Schadens, spätestens mit Ende der Messe oder Ausstellung.

16.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Ausstellers gegen mdcp wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln der von mdcp erbrachten Leistungen verjähren innerhalb eines Jahres nach Ende der Messe oder Ausstellung.

16.3 Abweichend von Ziffer 16.1 gilt die Verjährungsregelung der Ziffer 16.2 entsprechend auch für Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegen mdcp, welche sich unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung für Sach- und/oder Rechtsmängel der von mdcp erbrachten Leistungen ergeben.

16.4 Ansprüche des Ausstellers auf Aufwendungsersatz oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren innerhalb von drei Monaten nach Ende der Messe oder Ausstellung.

16.5 Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen in folgenden Fällen:

- für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für sonstige Schadensersatzansprüche aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung;
- für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten.

16.6 Ansprüche des Ausstellers gegen mdcp sind innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Ausstellung schriftlich gegenüber mdcp geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist geltend gemachte Ansprüche des Ausstellers gegen mdcp sind ausgeschlossen.

## 17 Verschiedenes

17.1 Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist der Sitz von mdcp.

17.2 Soweit es sich bei dem Aussteller um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) handelt oder der Aussteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus der Vertragsbeziehung zu dem Aussteller unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten der Sitz von mdcp. Diese ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Ausstellers zu klagen.

17.3 Für die Rechtsbeziehungen zwischen mdcp und dem Aussteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.4 Jede Änderung oder Ergänzung dieser MAB bedarf der Schriftform. Elektronische Dokumente (wie z.B. E-Mail) ohne qualifizierte elektronische Signatur i.S.d. Signaturgesetzes wahren die Schriftform nicht. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel Ziffer 17.4.

17.5 Soweit nach diesen MAB Erklärungen der Schriftform bedürfen, wahren elektronische Dokumente (wie z.B. E-Mail) ohne qualifizierte elektronische Signatur i.S.d. Signaturgesetzes die Schriftform nicht. Zur Wahrung der Schriftform und zum Nachweis des Zugangs genügt die Übersendung per Telefax. In diesem Fall gilt als Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung der Zeitpunkt des Zugangs des Telefax.

17.6 Die Vertragsbeziehung zwischen mdcp und dem Aussteller bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den übrigen Bestimmungen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an der Vertragsbeziehung eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Messe- und Ausstellungsbedingungen der  
mdcp Messen & Marketing GmbH & Co. KG  
Stand 13. Dezember 2005

## 1 Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Markus Dannhauer Consulting Projektmanagement (AGB) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu dem Kunden im Zusammenhang mit sämtlichen Leistungen der Markus Dannhauer Consulting Projektmanagement (mdcp) Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen mdcp und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass mdcp bei jedem einzelnen Vertrag mit dem Kunden auf die Geltung der AGB hinweisen muss.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als mdcp ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn mdcp in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden eine Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

1.3 Nur der/die Gesellschafter von mdcp ist/sind berechtigt, von diesen AGB abweichende Vertragsbedingungen jeder Art zu vereinbaren.

1.4 Nachfolgende Verweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch die folgenden AGB nicht unmittelbar abgeändert werden.

## 2 Vertragsabschluss

2.1 Angebote von mdcp sind stets freibleibend, es sei denn, deren Verbindlichkeit wird im Einzelfall von mdcp schriftlich bestätigt. Aufträge werden für mdcp bindend, soweit dem Kunden hierüber eine schriftliche Auftragsbestätigung von mdcp zugeht.

2.2 Der Kunde ist an seine Angebote gegenüber mdcp für die Dauer von zwei Wochen gerechnet ab dem Tag des Zugangs bei mdcp gebunden. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde das Angebot auf einem von mdcp vorformulierten an den Kunden übersandten und von diesem unterschriebenen Formular abgibt.

2.3 Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von mdcp.

## 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Um mdcp die gewünschte professionelle Arbeit zu ermöglichen, wird der Kunde mdcp zur geschäftlichen, organisatorischen, technischen und wettbewerbsrechtlichen Situation seines Unternehmens umfassend informieren. Der Kunde wird insbesondere persönlich und, soweit erforderlich, auch durch seine Mitarbeiter an der Auftragsausführung nach Maßgabe der folgenden Absätze mitwirken.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Fragen von mdcp über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse innerhalb des Kundenunternehmens vollständig, zutreffend und kurzfristig zu beantworten, ebenso Fragen von mdcp über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Kunden, seinen Geschäftspartnern und Wettbewerbern, soweit diese Verhältnisse dem Kunden und/oder seinen Führungskräften bekannt sind. mdcp wird nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung für die Auftragsausführung von Bedeutung sein können.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, mdcp unverzüglich über solche Umstände zu informieren, die für die Auftragsausführung von Bedeutung sein können.

3.4 Auf Verlangen von mdcp hat der Kunde seine Angaben nach Ziffern 3.1. bis 3.3. schriftlich zu bestätigen.

3.5 Der Kunde ist verpflichtet, von mdcp gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen Informationen über den Kunden bzw. sein Unternehmen zutreffen. Erforderliche Korrekturen und/oder Änderungswünsche hat der Kunde mdcp unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 4 Fristen, Termine, Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

4.1 Fristen, insbesondere, wenn durch sie ein bestimmter Fertigstellungstermin hinsichtlich der von mdcp geschuldeten vertraglichen Leistungen bestimmt werden soll (Fixtermine), gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese von mdcp schriftlich ausdrücklich als „verbindlich“ zugesichert sind.

4.2 Für Termine gleich welcher Art gilt Ziffer 3.1. entsprechend.

4.3 Die Einhaltung von Leistungsfristen setzt voraus, dass der Kunde sämtliche für die Leistung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellt, insbesondere die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen erbringt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so verlängert sich die Leistungsfrist angemessen. Dies gilt nicht, wenn mdcp die Verzögerung zu vertreten hat.

4.4 Soweit Leistungsfristen verbindlich vereinbart sind, kommt mdcp ohne schriftliche Mahnung des Kunden nicht in Verzug.

4.5 Nicht zu vertreten hat mdcp insbesondere einen unvorhersehbaren Ausfall des für den jeweiligen Auftrag vorgesehenen Mitarbeiters von mdcp, höhere Gewalt (z.B. Krieg, Aufruhr) oder ähnliche Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung) und andere Ereignisse, von denen mdcp mittelbar oder unmittelbar betroffen ist und die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und mdcp die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, soweit nicht diese Ereignisse rechtswidrig von mdcp verursacht worden sind.

4.6 Sind die Hindernisse im Sinne von Ziffer 4.5. vorübergehender Natur, ist mdcp berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

4.7 Wird dagegen durch Hindernisse im Sinne von Ziffer 4.5. die Leistung von mdcp dauerhaft unmöglich, wird mdcp von ihren Vertragspflichten frei.

4.8 Der Kunde ist im Falle von Ziffer 4.7. verpflichtet, für die von mdcp bereits erbrachten Leistungen die vereinbarte Vergütung anteilig zu entrichten.

4.9 Soweit Pflichtverletzungen im Sinne von § 280 BGB von mdcp zu vertreten sind, gilt ergänzend Abschnitt XII.

## 5 Vorzeitige Vertragsbeendigung, Vergütung

5.1 Im Falle einer Kündigung durch den Kunden vor vollständiger Erbringung der von mdcp vertraglich geschuldeten Leistungen ist der Kunde verpflichtet, für die bereits erbrachten Leistungen die vereinbarte Vergütung anteilig zu entrichten.

5.2 Beendet mdcp den Vertrag vor vollständiger Erbringung der von ihr vertraglich geschuldeten Leistungen rechtswirksam, gilt Ziffer 5.1. entsprechend.

5.3 Soweit mdcp mit dem Kunden einen Beratungsvertrag abgeschlossen hat und schriftlich nichts anderes vereinbart ist, gilt ergänzend Folgendes: mdcp räumt dem Kunden das Recht ein, jeden Beratungsvertrag während der ersten 3 Monate gerechnet ab dem Tag des vereinbarten Laufzeitbeginns mit einer Frist von 30 Tagen zu kündigen. Nach 3 Monaten beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen schwerwiegender Pflichtverletzung bleibt unberührt. Im Fall der Ziffer 5.1. ist der Kunde über die dort genannte Verpflichtung hinaus verpflichtet, für die verbleibende Vertragslaufzeit bis zum Ende der Kündigungsfrist die vereinbarte Vergütung anteilig zu entrichten. Im Fall der Ziffer 5.2. ist es dem Kunden freigestellt, die von mdcp vertraglich geschuldeten Leistungen bis zum Ende der Kündigungsfrist weiter in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall hat der Kunde die vereinbarte Vergütung anteilig nur für die erbrachten Leistungen zu entrichten.

5.4 Die vorzeitige Vertragsbeendigung lässt vereinbarte Verschwiegenheitspflichten und sonstige nachvertragliche Treuepflichten unberührt.

## 6 Rechnungsstellung, Zahlung

6.1 Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

6.2 Dem Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von mdcp schriftlich anerkannt wurden. Darüber hinaus kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung, aufgrund der er die Zahlung zurückhalten will, auf demselben Vertragsverhältnis beruht und entweder rechtskräftig festgestellt oder von mdcp anerkannt ist.

6.3 mdcp behält sich ausdrücklich vor, Schecks oder Wechsel abzulehnen. Ihre Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

6.4 Soweit mdcp mit dem Kunden einen Beratungsvertrag abgeschlossen hat und schriftlich nichts anderes vereinbart ist, ist mdcp berechtigt, dem Kunden die anteilige vereinbarte Vergütung sowie die vom Kunden zu erstattenden Auslagen je nach Anfall monatlich im Nachhinein in Rechnung zu stellen.

## 7 Zahlungsverzug

7.1 Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, steht mdcp das Recht zu, weitere Leistungen aus demselben rechtlichen Verhältnis vorläufig einzustellen und sämtliche offenen Forderungen aus diesem Verhältnis durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Kunden sofort fällig zu stellen. Etwa vereinbarte Termine bzw. Fristen zur Ausführung von noch ausstehenden Leistungen seitens mdcp sind in diesem Fall hinfällig, ohne dass es eines besonderen Hinweises von mdcp hierauf bedarf. mdcp ist erst wieder zur Leistung verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche aus demselben rechtlichen Verhältnis stammenden fälligen Forderungen erfüllt hat.

7.2 Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so beträgt der Verzugszinssatz jährlich zehn (10) Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Verzugschadens vorbehalten.

## 8 Schutz des geistigen Eigentums

8.1 Schutzrechte, die im Rahmen der Tätigkeit von mdcp für den Kunden entstehen, stehen ausschließlich mdcp zu, wenn sie ausschließlich durch die Tätigkeit von mdcp und/oder durch die Tätigkeit von Mitarbeitern von mdcp begründet wurden. Dem Kunden steht insoweit ein unentgeltliches, nicht ausschließliches und nur mit Zustimmung von mdcp auf Dritte übertragbares Recht auf Nutzung zu.

8.2 mdcp stellt - soweit der Gegenstand der Beratung betroffen ist - den Kunden von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verletzung von Schutzrechten an vertraglich genutzten Problemlösungen und Arbeitsergebnissen gegen den Kunden geltend machen.

8.3 Der Kunde steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von mdcp übergebenen Materialien, Daten, und Unterlagen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt, nachgedruckt, weitergegeben oder verbreitet werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Kunden verbundene Unternehmen bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen mdcp und dem Kunden.

8.4 Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind und soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, räumt mdcp dem Kunden das durch Ziffer 8.3. beschränkte, im Übrigen räumlich unbeschränkte und ausschließliche Recht ein, die vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisse zu nutzen. Der Kunde gestattet mdcp hierfür, das vertragsgegenständliche Arbeitsergebnis im Rahmen eigener Werbung als Referenz zu nutzen.

8.5 Die Einräumung von Nutzungsrechten wird erst wirksam, wenn der Kunde die geschuldete Vergütung vollständig an mdcp entrichtet hat. Bis zur Entrichtung der durch den Kunden geschuldeten Vergütung verbleiben sämtliche Nutzungsrechte bei mdcp.

8.6 Soweit mdcp im Rahmen von Seminaren, Workshops oder Vorträgen urheberrechtlich geschützte Texte und/oder Daten, Checklisten, Ablaufpläne und Materialien an die Teilnehmer aushändigt, sind diese ausschließlich zur persönlichen Verwendung durch die Teilnehmer bestimmt. Jegliche - auch nur auszugsweise - Vervielfältigungen, Nachdrucke, Übersetzungen und/oder Weitergaben an Dritte ohne schriftliche Zustimmung von mdcp ist nicht gestattet.

8.7 mdcp behält sich vor, jegliche Verletzung von Urheberrechten zivil- und/oder strafrechtlich zu verfolgen.

## 9 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

9.1 Soweit mdcp Sachen an den Kunden veräußert, behält sich mdcp hieran bis zur vollständigen Entrichtung der hierfür vertraglich geschuldeten Vergütung das Eigentum vor. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Sachen an Dritte weiter veräußert und/oder die Sachen mit anderen Sachen verbunden und/oder vermischt werden.

9.2 Vor Übergang des Eigentums darf der Kunde nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von mdcp über die Sachen verfügen und/oder diese mit anderen Sachen verbinden und/oder vermischen.

## 10 Gewährleistung, Beanstandungen und Mängel

10.1 Jegliche Beanstandungen der von mdcp erbrachten Leistungen hat der Kunde mdcp schriftlich mitzuteilen.

10.2 Teilt der Kunde mdcp einen offensichtlichen Sach- und/oder Rechtsmangel der von mdcp erbrachten Leistungen nicht innerhalb von einer Woche gerechnet ab dem Tag der Abnahme mit, so ist er mit seinen diesbezüglichen Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Bei einem Kaufvertrag tritt an die Stelle des Tags der Abnahme der Tag der Übergabe an den Kunden.

10.3 Teilt der Kunde mdcp einen verborgenen Sach- und/oder Rechtsmangel der von mdcp erbrachten Leistungen nicht innerhalb von einer Woche gerechnet ab dem Tag seiner Kenntniserlangung mit, so ist er mit seinen diesbezüglichen Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

## 11 Geheimhaltung, Vertraulichkeit

11.1 Soweit die Parteien vertrauliche Informationen kaufmännischer, technischer oder künstlerischer Art austauschen oder einer Partei aus dem Bereich der anderen Partei solche Informationen bekannt werden, die üblicherweise als Geschäftsgeheimnis angesehen werden, wie z.B. Kundendaten, verpflichten sie sich, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei weder Dritten zugänglich zu machen noch außerhalb des Vertragsverhältnisses in irgendeiner Weise zu nutzen.

11.2 Ausgenommen von der wechselseitigen Geheimhaltungsverpflichtung sind solche Informationen, die nachweislich

11.2.1 allgemein offenkundig sind oder ohne Zutun einer Vertragspartei offenkundig werden,

11.2.2 einer Vertragspartei aus einer anderen Quelle bekannt werden, die gegenüber der anderen Vertragspartei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist, oder

11.2.3 aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von einer Vertragspartei (insbesondere gegenüber Gerichten, Strafverfolgungs- und/oder sonstigen Behörden) offen gelegt werden müssen.

11.3 Verkörperungen, Kopien und/oder Reproduktionen der vertraulichen Informationen oder von Teilen hiervon dürfen von einer Partei nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei hergestellt werden. Etwaige Kopien und/oder andere Reproduktionen müssen Urheberrechtsvermerke und andere Schutzhinweise, mit denen die vertraulichen Informationen gekennzeichnet sind, deutlich sichtbar tragen.

11.4 Die Parteien sind verpflichtet, alle von der jeweils anderen Partei hier- nach körperlich übermittelten vertraulichen Informationen jederzeit nach entsprechender Aufforderung an die andere Vertragspartei zurückzugeben oder nach deren Wahl zu vernichten, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurück- behalten werden. Eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswer- tungen, die vertrauliche Informationen enthalten, sind auf Aufforderung der anderen Vertragspartei unverzüglich zu vernichten. Elektronisch übermittelte und/oder gespeicherte vertrauliche Informationen sind zu löschen. Die Vernich- tung/Löschung ist der jeweils anderen Partei auf Verlangen schriftlich zu bestä- tigen. Die vorstehenden Regelungen gelten jedoch nicht für Abschriften, die zu Nachweiszwecken von einer Vertragspartei in einer vertraulichen Ablage zur- rückbehalten werden.

11.5 Alle vertraulichen Informationen verbleiben unabhängig von ihrer Ver- körperung im Eigentum der offen legenden Partei. Dies gilt auch für zulässig angefertigte Verkörperungen, Kopien und/oder Reproduktionen gemäß Ziffer 11.3. Diese Regelung ist kein Lizenzvertrag und berechtigt die Parteien nicht, die vertraulichen Informationen für andere als die nach dieser Vereinbarung zulässige Verwendung zu nutzen. Es besteht keine Verpflichtung der Parteien, auch weiterhin vertrauliche Informationen weiterzugeben.

11.6 Die Geheimhaltungsverpflichtung endet zwei Jahre nach Abschluss der betreffenden vertraglichen Tätigkeiten von mdcp.

## 12 Haftung

12.1 Die Haftung von mdcp richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

12.2 Gegenüber dem Kunden hat mdcp Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Den Nachweis wird im Streitfall der Kunde führen.

12.3 Darüber hinaus hat mdcp in den folgenden Fällen auch einfache Fahrläs- sigkeit zu vertreten:

- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesund- heit,
- bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung von mdcp jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise

eintretenden Schadens begrenzt.

Ansprüche des Kunden aus von mdcp übernommenen Garantien sowie aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12.4 Soweit etwaige Ausführungs- oder Beratungsfehler von mdcp darauf beruhen, dass der Kunde Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung von mdcp ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungspflich- ten wird im Streitfall der Kunde führen.

12.5 mdcp haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszu- gehen, wenn der Kunde seine Datenbestände täglich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können. Die Haftung von mdcp für Daten- verlust - soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von mdcp verschuldet - wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ord- nungsgemäßer Datensicherung eingetreten wäre.

12.6 Die Haftung von mdcp beschränkt sich auf solche Schäden, mit denen mdcp vernünftigerweise rechnen muss. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf den 20fachen Wert des Auftrages, maximal auf 200.000,- €, wenn der Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe versichert sein sollte. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche sämtlicher An- spruchsberechtigter, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergeben. Wünscht der Kunde eine Haftung von mdcp über diese Grenzen hinaus, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.

12.7 Soweit die Haftung von mdcp ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern von mdcp. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

12.8 Soweit Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausge- schlossen oder beschränkt sind, umfasst dieser Ausschluss oder diese Beschrän- kung auch jeweils konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche auf Aufwendungsersatz gem. § 284 BGB.

12.9 Ein aus einer Beratung resultierender Erfolg der Zusammenarbeit kann von mdcp mit Rücksicht auf die jeweilige Aufgabenstellung nicht garantiert werden.

## 13 Verjährung

13.1 Schadensersatzansprüche des Kunden gegen mdcp - gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren spätestens nach Ablauf von 3 Jahren. Diese Verjäh- rungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit eines Schadens, spätestens jedoch mit Abschluss der vertraglichen Tätigkeit von mdcp.

13.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen mdcp wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln der von mdcp erbrachten Leistungen verjähren innerhalb eines Jahres gerechnet ab dem Tag der Abnahme durch den Kunden. Bei einem Kaufvertrag tritt an die Stelle des Tags der Abnahme der Tag der Übergabe an den Kunden.

13.3 Abweichend von Ziffer 13.1. gilt die Verjährungsregelung der Ziffer 13.2. entsprechend auch für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen mdcp, welche sich unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung für Sach- und/oder Rechtsmängel der von mdcp erbrachten Leistungen ergeben.

13.4 Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen in folgenden Fällen:

- für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für sonstige Schadensersatzansprüche aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung;
- für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten.

## 14 Verschiedenes

14.1 Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist der Sitz von mdcp.

14.2 Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Han- delsgesetzbuches (HGB) handelt oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichts- stand in Deutschland hat, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus der Vertragsbeziehung zu dem Kunden unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten der Sitz von mdcp. Diese ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

14.3 Für die Rechtsbeziehungen zwischen mdcp und dem Kunden gilt aus- schließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.4 Jede Änderung oder Ergänzung dieser AGB bedarf der Schriftform. Elekt- ronische Dokumente (wie z.B. E-Mail) ohne qualifizierte elektronische Signatur i.S.d. Signaturgesetzes wahren die Schriftform nicht. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel Ziffer 14.4.

14.5 Soweit nach diesen AGB Erklärungen der Schriftform bedürfen, wahren elektronische Dokumente (wie z.B. E-Mail) ohne qualifizierte elektronische Signatur i.S.d. Signaturgesetzes die Schriftform nicht. Zur Wahrung der Schrift- form und zum Nachweis des Zugangs genügt die Übersendung per Telefax. In diesem Fall gilt als Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung der Zeitpunkt des Zugangs des Telefax.

14.6 Die Vertragsbeziehung zwischen mdcp und dem Kunden bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den übrigen Bestimmun- gen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an der Vertragsbeziehung eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
mdcp Messen & Marketing GmbH & Co. KG  
Stand 13. Dezember 2005**